

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Der Gemeinderat möchte die Rechtsgrundlagen schaffen, damit die Sicherheitskommission die Aufstellbewilligungen für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten bzw. nicht zu befahrender Strassenzüge versehen kann. Ziel ist es insbesondere, den Bereich Harderstrasse, Blumenstrasse, Neugasse von solchen Fahrten zu entlasten. Mit der Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) mit einem neuen Artikel 41a wird diese Rechtsgrundlage geschaffen. Die Missachtung der Auflagen kann zu einem Entzug der Aufstellbewilligung führen.

Da die Aufstellbewilligungen pro Kalenderjahr ausgestellt werden, soll die Reglementsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Adventurefirmen sind vorgängig informiert worden, dass die Bewilligungen mit Auflagen versehen werden, wobei auf eine Ahndung von Widerhandlungen verzichtet wird, bis der Grosse Gemeinderat die Reglementsänderung rechtskräftig beschlossen hat.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Antrag

Die Ergänzung des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 mit Artikel 41a und rückwirkendem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

30. Januar 2018

Gemeindepolizeireglement

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Adventurefahrzeuge

Artikel 41a (neu)

Die Sicherheitskommission kann die Aufstellbewilligung für Adventurefahrzeuge mit Auflagen betreffend Fahrtrouten innerhalb des Gemeindegebiets verbinden und die Aufstellbewilligung bei Missachtung der Auflagen entziehen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.